

**BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT,
JUGEND UND FAMILIE
PRÄSIDIALABTEILUNG 1
ZI. 53 0201/40-Pr.1/93**

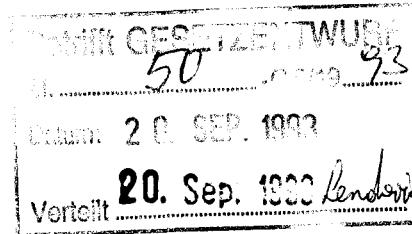
DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 5127869

Sachbearbeiter:
AR Ing. Cerovsek
Telefon:
51 433/1420 DW

Begutachtungsverfahren;
Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über das
Recht auf Achtung des privaten Lebensbereiches;
Stellungnahme des Bundesministeriums für Umwelt,
Jugend und Familie

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

1017 W I E N



Im Sinne der Entschließung des Nationalrates, betreffend die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzentwürfe, beeindruckt sich das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie in der Anlage seine Stellungnahme zu dem vom Bundeskanzleramt erstellten und mit Schreiben vom 5. Juli 1993, ZI. 600.635/14-V/1/93, versendeten Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über das Recht auf Achtung des privaten Lebensbereiches in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

14. September 1993
Für die Bundesministerin:

Dr. Binder

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

**BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT,
JUGEND UND FAMILIE
PRÄSIDIALABTEILUNG 1
ZI. 53 0201/40-Pr.1/93**

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 5127869

Sachbearbeiter:
AR Ing. Cerovsek
Telefon:
51 433/1420 DW

**Begutachtungsverfahren;
Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über das
Recht auf Achtung des privaten Lebensbereiches;
Stellungnahme des Bundesministeriums für Umwelt,
Jugend und Familie**

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 W I E N

Zum Schreiben vom 5. Juli 1993, ZI. 600.635/14-V/1/93, beeckt sich das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Allgemeines

Grundsätzlich wird eine weitere Verbesserung des Grundrechtsstandards gegenüber der geltenden Rechtslage durch den vorgelegten Entwurf begrüßt.

Die selbständige Verankerung des Rechtes auf Achtung des privaten Lebensbereiches wird gutgeheißen.

Zu Artikel 2

Im besonderen wird auch die ausdrückliche Aufnahme des Eingriffstatbestandes "Schutz der Umwelt" in den Katalog der Eingriffsgründe des Artikel 2 Abs. 1 des Entwurfes sowie die in den Erläuterungen dazu angeführte Begründung betreffend das Bundesverfassungsgesetz über den umfassenden Umweltschutz begrüßt.

- 2 -

Zur Zeit der Entstehung der EMRK war Umweltschutz noch kein Thema und die Konvention erfuhr auch danach keine diesbezügliche ausdrückliche Ergänzung. Allerdings ließ die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in jüngerer Zeit eine deutliche Tendenz zugunsten einer Berücksichtigung des Umweltschutzes im Rahmen der Eingriffsgründe des Artikel 8 Abs. 2 EMRK erkennen, insbesondere beim Schutz der Gesundheit (etwa Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 21. Februar 1990 im Fall Powell und Rayner).

In diesem Zusammenhang darf auch darauf aufmerksam gemacht werden, daß § 4 Abs. 4 des Umweltinformationsgesetzes (UIG), BGBl.Nr. 495/1993, den "Schutz vor nachhaltigen oder schwerwiegenden Umweltbelastungen" als eines von insgesamt drei demonstrativ aufgezählten Interessen nennt, das gegenüber bestimmten Geheimhaltungsinteressen im Rahmen einer in diesem Paragraphen geregelten Interessenabwägung besonders zu berücksichtigen ist.

Auch wenn der Artikel 2 des Entwurfes offensichtlich dem Artikel 8 EMRK nachgebildet worden ist, so scheint es doch in Anbetracht einer eigenständigen österreichischen Verankerung der Grund- und Freiheitsrechte überlegenswert, eine Änderung der Rangordnung der Interessen, die einen Eingriff in das Recht auf Achtung des privaten Lebensbereiches rechtfertigen, vorzunehmen:

Der Vorschlag des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie wäre folgender:

"(1) Ein Eingriff in das Recht auf Achtung des privaten Lebensbereiches ist nur zulässig, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer, der Gesundheit und Umwelt, zur Verhinderung strafbarer Handlungen, für die öffentliche Ruhe und Ordnung und für das wirtschaftliche Wohl des Landes notwendig ist."

Damit würde einem modernen Verständnis des Vorranges persönlicher Werte vor allgemeinen öffentlichen, wie insbesondere der "öffentlichen Ruhe und Ordnung" Ausdruck verliehen werden.

- 3 -

Zu Artikel 3

Nach Auffassung des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie scheint das bloße Vorliegen eines Verdachtes einer gerichtlich strafbaren Handlung (Abs. 3) als Ausnahmstatbestand von den in Abs. 1 geregelten Voraussetzungen für eine Persons- und Hausdurchsuchung zu weitgehend zu sein. Abgesehen von der relativ unbestimmten Wendung "in engem zeitlichen Zusammenhang", die ohnedies im Hinblick auf abzusehende Vollziehungsprobleme näher bestimmt werden sollte, würde außerdem der Ersatz der genannten Ausnahme durch den Tatbestand "Betretung auf frischer Tat" eine präziser formulierte und nachprüfbare Regelung darstellen, mit der eine deutlichere Anhebung des Grundrechtsstandards verbunden wäre.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

14. September 1993

Für die Bundesministerin:

Dr. Binder

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
